

Bezirksgericht Zürich

Zwangsmassnahmengericht



Geschäfts-Nr.: GT260110-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Grob
Gerichtsschreiberin MLaw Colamonico

Verfügung vom 15. Juli 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Gesuchstellerin

gegen

A._____,
Gesuchsgegner

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Entsiegelung**

Unter Hinweis auf den Antrag der Gesuchstellerin auf Entsiegelung und Durchsuchung vom 9. Juli 2026 (act. 1),

in Erwägung,

dass der Gesuchsgegner sein Siegelungsbegehren vom 3. Juli 2026 betreffend die am 2. Juli 2026 in seiner Praxis und in seiner Wohnung sichergestellten Gegenstände mit Eingabe vom 12. Juli 2026 zurückgezogen hat (act. 3),

dass das Entsiegelungsverfahren deshalb als gegenstandslos erledigt abzuschreiben ist,

dass die Gerichtsgebühr auf Fr. 150.– festzusetzen ist und die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Entsiegelungsverfahren dem Endentscheid der Gesuchstellerin oder des Sachgerichts vorzubehalten ist,

wird verfügt:

1. Das Entsiegelungsverfahren wird als gegenstandslos erledigt abgeschrieben.
Demzufolge werden die beim Gesuchsgegner in seiner Praxis und in seiner Wohnung sichergestellten Datenträger der Gesuchstellerin zur Durchsuchung und weiteren Verwendung in der laufenden Strafuntersuchung freigegeben.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Entsiegelungsverfahren wird dem Endentscheid der Gesuchstellerin oder des Sachgerichts vorbehalten.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - die amtliche Verteidigung (im Doppel für sich und den Gesuchsgegner),
 - die Gesuchstellerin (unter Beilage des Doppels von act. 3),je gegen Empfangsschein.

5. Gegen diesen Entscheid kann - unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes - **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 15. Juli 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
Zwangsmassnahmengericht

Der Bezirksrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Grob

MLaw Colamonico